



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
22. Mai 2017	Gemeindeamt Aldrans	20:00 Uhr	22:48 Uhr

VORSITZ		BGM Strobl Johannes	
anwesende Gemeinderäte			
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA	Aldrans Vorwärts	Gemeindeliste Aldrans und Freiheitliche	Die Grünen Aldrans - GRÜNE
Fleischmann Helmut	DI Allmaier-Flögel Christine	Ing. Eisenführer Gerhard	Brandl Ursula
Eder Birgit	Dr. Brugger Andreas	Krapf Josef	Mag. Reiter Franz
Rösch Hubert	Kopriva Thomas		Dr. Klimaschewski Lars
Senfter Martin			
Nössing Ursula			
Stolz Elisabeth			
Schriftführer	Lackner Stefan		

Entschuldigt abwesend: Martinek Christoph

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Niederschrift 02-2017
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Erlassung einer Kanalordnung
4. Erlassung einer Kanalgebührenverordnung
5. Erlassung einer Wasserleitungsordnung
6. Erlassung einer Wasserleitungsgebührenverordnung
7. Rückwidmung einer Teilfläche der GP 1345/1 und Umwidmung von Teilflächen der GPn 1366/1 und 1367/1 (Wiesenhöfe) - Georg Tanler sowie Anpassung der Widmung der GP 1366/2 an die DKM (Ulrike Unterlechner)
8. Bebauungsplan Hörhager
9. Grundsatzbeschluss für Grundablösezahlungen
10. Personalangelegenheiten
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse

1. **Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Niederschrift 02-2017**
Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 TGO fest. Die Niederschrift 02-2017 wird genehmigt.

2. Bericht des Bürgermeisters

- **Antrag Aldrans Vorwärts i. S. Begegnungszone Aste:** Es hat dazu mit den Anrainern eine Versammlung gegeben, wobei ca. 55 Personen anwesend waren. Bezüglich der gefahrenen Geschwindigkeiten wird auf die erfolgten Messungen eingegangen, die Masse ist um die 40 km/h unterwegs. Die Meinungen untereinander prallen diametral aufeinander (Kinder/Geschwindigkeit) und es ist sehr schwierig, alle Interessen zu berücksichtigen. Eine Wohn- und Spielstraße ist aus Sicht der Anrainer nicht sinnvoll, solange es über den Privatweg von Franz Nössing für die Allgemeinheit keine Zufahrtsmöglichkeit gibt. Die Anrainer werden versuchen, ihn zum Verkauf des Weges zu bewegen. Auch eine Begegnungszone bringt nichts, da auch in dieser das gewünschte Spielen auf der Straße verboten ist. Die Mehrheit der Anrainer spricht sich aus Gründen der Lärmentwicklung (bremsen, drüberfahren, Gas geben) gegen Schweller aus. Schlussendlich hat man sich mangels einer erkennbaren Lösung verständigt, dass die Situation nur bei gegenseitiger Rücksichtnahme funktioniert. Seitens der Gemeinde wird eine Warntafel angebracht und der Weg oberhalb der Hofstelle Nössing hergerichtet werden. Weiters wird bei der BH Innsbruck die Verordnung zur Aufstellung einer Ortstafel angesucht und Straßenmarkierungen angebracht werden.
- **Verkehrszählung:** Zur Vorbereitung einer Umfahrungsplanung wurde die Verkehrszählung bereits gemacht, das Ergebnis steht noch aus.
- **Vitalregion:** In der AG 8 wurde das Radwegenetz zusammen mit den Gemeinden ausgearbeitet - es folgen Machbarkeitsstudie und Kostenschätzung.
- **Rasentraktor Sportplatz:** Der im Budget 2017 vorgesehene Ankauf eines neuen Rasentraktors wird nicht erfolgen, der bestehende ist in einem guten Zustand und der Grasfangkorb wurde repariert. Für die Zwischenlagerung des Grasschnittes wurde vom Bauhof eine Lösung in Form einer kleinen Abladefläche gebaut, sodass die Neuanschaffung (Hochentlader) auch weiterhin nicht notwendig ist.

Die nächsten Tagesordnungspunkte betreffen die Neuerlassung von Verordnungen in Sachen Wasser bzw. Kanal. Die derzeit geltenden Verordnungen sind veraltet, diese stammen aus 1975 (Kanalordnung), 1981 (Wasserleitung), 1988 (Kanal - Durchführung), 2009 (Kanalgebühren und Wassergebühren) und bieten auf Grund von geänderten Gesetzesgrundlagen keine Rechtssicherheit für die Gemeinde mehr und sollten an die geänderte Gesetzeslage angepasst werden. Die vom Bauausschuss erarbeiteten Verordnungen wurden dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Vorbegutachtung gesandt und danach auf deren Stellungnahme angepasst. Nach der zweiten Vorbegutachtung erfolgte eine nochmalige Anpassung und die genehmigungsfähigen Verordnungen sind den Gemeinderäten zugegangen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Reihenfolge TO3, TO 5, TO 4 und TO 6.

3. Erlassung einer Kanalordnung

Die Kanalordnung — Anhang A — wird gemäß Ermächtigung nach § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. 1/2001 idgF und nach § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. 36/2001 idgF einstimmig verordnet.

5. Erlassung einer Wasserleitungsordnung

Die Wasserleitungsordnung — Anhang C — wird gemäß Ermächtigung nach § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. 36/2001 idgF einstimmig verordnet.

4. Erlassung einer Kanalgebührenverordnung

Die - eigentlich in der Wasserleitungsgebührenverordnung ausgewiesene - Mindestgebühr ist immer wieder einmal Thema für Diskussionen, so auch im Ausschuss bei der Vorbereitung. Der Bauausschuss hat sich dafür ausgesprochen, diese wie gehabt beizubehalten. Die Reduktion bzw. Abschaffung führt nur zu einer Kostenverlagerung, weil man nicht auf einen Teil der Gebühren verzichten kann. Abgesehen davon werden mit den Gebühren zum überwiegenden Teil die Infrastrukturkosten abgedeckt. Von den derzeit 680 eingebauten Zählern werden 177 mit der Mindestgebühr von derzeit € 251,- jährlich abgerechnet, wobei

unter den Mindestverbrauchern sehr viele Zweitwohnsitze zu finden sind. Die großen Wohnanlagen liegen auf die Haushalte umgerechnet über dem Mindestverbrauch - ausgenommen Riggerweg, diese liegen ganz knapp darunter. Eine Beispielberechnung ergab, dass bei einer Reduktion auf eine Mindestgebühr für 70 m³ eine Verlagerung von ca. € 40.000,- notwendig ist - dies würde zu einer Gebührenerhöhung von 10 % führen. GR Mag. Reiter kritisiert, dass er zur letzten Sitzung des Bauausschusses nicht eingeladen wurde und auch kein Protokoll ergangen ist - beides wird von Obfrau VBGMⁱⁿ Allmaier-Flögel noch ausgehoben und übermittelt werden. Er hätte sich eine Diskussion darüber gewünscht, weil man mit der Mindestgebühr die Bevölkerung kaum zum Wassersparen bringen kann und eine Ökologisierung wünschenswert wäre. GRⁱⁿ Eder kann sich erinnern, dass das wassersparende Verhalten auch schon dazu geführt hat, dass Anrainer an den Gewässern in diese Pumpen eingebracht haben - dieses Wasser ist zum Teil auch in den Kanal eingebracht worden und auch deshalb ist das System mit dem Mindestverbrauch bislang immer beibehalten worden. GR Dr. Brugger meint, dass die Kosten für das Wasser fast alles Fixkosten sind und daher die Reduktion des Mindestverbrauches kaum ein brauchbares Mittel für einen Sparanreiz sind. Ein Abrücken von der Mindestmenge würde enorme Diskussionen mit sich bringen und unterm Strich nur den Geldfluss verlagern und so dem Solidaritätsgedanken einer Gemeinschaft widersprechen. GR Dr. Klimaschewski fragt noch nach der Kapazität des bestehenden Kanalnetzes nach - dieses ist lt. TB Sprenger auseichend und zukunftsfit dimensioniert und eine altersbedingte Erneuerung wird eher als eine Querschnittsvergrößerung kommen. Probleme bei enormen Starkregenfällen wird es mit dem Oberflächenwasser vermutlich auch weiterhin geben, beim Fäkalkanal gibt es dagegen keine Probleme. Abschließend wird von VBGMⁱⁿ Allmaier-Flögel festgehalten, dass im Bauausschuss das Für und Wider abgewogen wurde und wer der Meinung ist, dass nicht der richtige Weg gewählt wurde sich der Stimme enthalten oder dagegen sein kann. Auf Antrag des BGM wird die Kanalgebührenverordnung — Anhang B — mit 13 Zustimmungen und 2 Enthaltungen durch GR Mag. Reiter und GR Dr. Klimaschewski beschlossen und erlassen.

6. Erlassung einer Wasserleitungsgebührenverordnung

Nach der vorangegangenen Diskussion wird auf Antrag des BGM die Wasserleitungsgebührenverordnung — Anhang D — mit 13 Zustimmungen und 2 Enthaltungen durch GR Mag. Reiter und GR Dr. Klimaschewski beschlossen und erlassen.

7. Rückwidmung einer Teilfläche der GP 1345/1 und Umwidmung von Teilflächen der GPn 1366/1 und 1367/1 (Wiesenhöfe) - Georg Tanler sowie Anpassung der Widmung der GP 1366/2 an die DKM (Ulrike Unterlechner)

Die Rückwidmung und Umwidmung der Flächen wurde bereits im Raumordnungskonzept berücksichtigt, sodass keine Änderung des ORK notwendig ist. Die im Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung eFWP-302-2017-00001 vom Planverfasser Dr. Georg Cernusca, Axams, vorgesehene Flächenwidmungsplanänderung dient dem Antragsteller der Aufnahme von Teilflächen der GPn 1366/1 und 1367/1 im Gesamtausmaß von ca. 1.200 m² in Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet. Herr Georg Tanler, möchte ein Wohnhaus für den Eigenbedarf im Bereich seiner Hofstelle auf GPn 1367/1 errichten. Um dies zu finanzieren, sollen zwei neu gebildete GPn mit ca. 500 m² und ca. 700 m² verkauft werden. Die ursprünglich gewidmete Fläche des Antragstellers (GP 1345/1) soll rückgewidmet werden, da diese Fläche durch zwei dort verlaufende Hochspannungsleitungen beeinträchtigt ist. Nachdem unmittelbarer Bedarf besteht, wird die geplante Umwidmungsfläche von derzeit Freiland dem Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet zugeführt. Dies entspricht jedenfalls den Festlegungen des Zählers L-03 (Zeitzone z0, Baudichte D1, Verpflichtung eines Bebauungsplanes B!) des rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Aldrans. Für die Erschließung der neu gewidmeten GPn wird auf Teilflächen der GPn 1366/1 und 1367/1 eine geplante örtliche Straße kenntlich gemacht (ca. 215 m²). Weiters wird eine Teilfläche des GP 1345/1 von derzeit Allgemeines Mischgebiet in Freiland rückgewidmet (ca. 1.541 m²), was dem Zähler R-04 des ÖRKs entspricht. Im Zuge der oben angeführten Umwidmung wird auch die Widmung auf den GPn 1366/1, 1366/2 (Grundeigentümerin Ulrike Unterlechner) und der GP

1646 (Öff. Gut) im Ausmaß von ca. 22 m² an die DKM angepasst. Die Auflagen der Wildbach- und Lawinerverbauung sowie des Bundesdenkmalamtes sind im jeweiligen Bauverfahren festzulegen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Flächenwidmungsplanänderung eFWP-302-2017-00001 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101 zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und gleichzeitig gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes zu erlassen.

8. Bebauungsplan Hörhager

Das Projekt wurde mit dem dazugehörigen Bebauungsplan im ROA vorbereitet, dieser entspricht den Vorgaben des ORK. Zwischenzeitlich ist die verkehrsmäßige Erschließung nach Gesprächen mit den Grundeigentümern Brunner Franz und Hörhager Anton geklärt, es wurde bereits bei der Grundteilung an die jeweiligen Servitute gedacht und ein dementsprechender Flächenausgleich geschaffen. Bezüglich des zwingend erforderlichen Kanalanschlusses läuft ein Verfahren über eine Zwangseinräumung eines Servitutes über die BH Innsbruck und dieses muss vor der Baugenehmigung abgeschlossen bzw. eine andere Lösung zustande gekommen sein.

Der Gemeinderat beschließt gemäß Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016 einstimmig, den laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. Dr. Georg Cernusca, Axams, GZI. BP/98/17 ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Grundparzelle 685/8 und einer Teilfläche der GP 685/2 KG 81101 Aldrans des Anton Hörhager durch vier Wochen hindurch vom 23. Mai 2017 bis einschließlich 21. Juni 2017 während der Amtsstunden zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gem. § 66 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes BP/98/17 zu erlassen.

9. Grundsatzbeschluss für Grundablösezahlungen

Für allfällige Grundablösen (Verkehrsflächen für Gehwege, Ausweichen etc.) - NICHT für Grundstücksankäufe größerer Natur - solle eine einheitliche Preisgestaltung geschaffen werden, damit Ungleichheiten der Vergangenheit angehören. Für BGM Strobl lautet das Ziel, alle Grundbesitzer gleich zu behandeln und er schlägt vor, die Preise durch die LK Tirol bzw. die BFI Steinach ermitteln zu lassen und mit einem Zuschlag von 30 % auf diesen in die Verhandlung mit dem jeweiligen Grundeigentümer zu gehen. Die Zuschläge sind für GR Dr. Brugger insofern ein Problem als das Land bei Ablösen keinen Zuschlag gewährt und ein solcher den Grundsätzen der Sparsamkeit widerspricht. Auch die Kosten eines Gutachtens sollte man nicht außer Acht lassen, bei kleinen Flächen könnte das den Grundpreis übersteigen. BGM Strobl erwidert, dass die Gutachten von der BFI kostenlos erstellt werden und die LK Tirol dafür zwischen € 80,- und € 100,- verrechnet. GR Krapf meint, dass - wie die Vergangenheit beweist - ohne Gutachten wie gehabt ein willkürlicher Preis herauskommen wird und dieser dann auch für größere Flächen verlangt werden. GR Mag. Reiter bemerkt hierzu, dass seitens einer großen Infrastrukturgesellschaft ein Akzeptanzzuschlag von 10 % auf den Schätzwert bezahlt wird - er hält die 30 % für zu hoch. Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, bei Grundablösen grundsätzlich ein Schätzgutachten durch LK Tirol oder BFI erstellen zu lassen und den BGM für die Verhandlungen mit einem Bouvoir („Akzeptanzzuschlag“) auszustatten.

Nachdem keine Zuhörer anwesend sind, wird mit der TO fortgefahren und TO 10 wird auf Antrag des BGM einstimmig unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

10. Personalangelegenheiten

Sigrid Sadjak (Jugendraum) wünscht sich eine „Auszeit“ mittels eines Karenzurlaubs auf 9 Monate bis 1 Jahr ab Oktober 2017. Diese kann gem. § 83 des G-VBG vom GR genehmigt werden:

§ 83 Karenzurlaub

(1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Für diese Zeit muss eine Ersatzkraft eingestellt werden und das muss mit dem Land abgestimmt werden. GR Dr. Brugger bemerkt, dass es unter Umständen recht schwierig sein wird, für 1 Jahr eine Ersatzkraft zu finden. GRⁱⁿ Eder wird sich diesbezüglich bei den Studenten an der PÄDAK umhören. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Zusage erst dann zu erteilen, wenn für Ersatz gesorgt und so ein kontinuierliches Weiterarbeiten im Jugendraum möglich ist. Frau Mag.^a Sadjak wird während der Karenz nicht über die Gemeinde versichert.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GR Dr. Klimaschweski bringt für die Grünen Aldrans einen Antrag zur Gehwegsicherung an der Rinner Straße ein. Der Gehsteig ist im Bereich Nitzlnader abgesunken ist und es wird eine Absicherung mittels Pollern gewünscht. Im Zuge der Sanierung der Landesstraße wird der Gehsteig mit gerichtet werden, leider ist derzeit nicht bekannt, wann dieser Teil gemacht wird. Wegen der Poller und der Sanierung wird die Gemeinde an das Land herantreten und eruieren, welche Möglichkeit rasch umsetzbar ist.
- Bezüglich des Weges vom Sportplatz zur Pfarrkirche St. Johannes in Ampass wird auf Anfrage von GR Dr. Klimaschewski von BGM Strobl festgehalten dass dieser durch die Deponie Widumtal nicht betroffen ist. Nur im Bereich des Kirchweges ist beim Durchfluss des Widentalbaches seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung die Schüttung eines Dammes zum Schutz des Dorfes Ampass als Auflage in das Projekt eingeflossen, ein Durchgang für Fußgänger wird wohl offen bleiben.
- GR Mag. Reiter ist im Zuge eines Elternabends zum Mittagstisch im neuen Mehrfunktionsraum aufgefallen, dass es vom Untergeschoß aus nur einen Notausgang gibt. VBGMⁱⁿ Allmaier-Flögel berichtet, dass das den Bestimmungen entspricht und die Tür im Gangbereich bei den WC-Anlagen gegen eine neue Tür mit einem Panikverschluss ausgetauscht werden musste. GR Mag. Reiter ersucht, dies dem Personal mitzuteilen.
- GR Dr. Brugger kommt auf die Verkehrssituation in der Aste zurück - für ihn ist das keine klassische Wohnstraßensituation, da auch ein geringer Durchzugsverkehr gegeben ist. Wenn dort eine Begegnungszone wäre, können Kinder zwar nicht auf der Straße spielen aber der Fahrzeugverkehr müsste mit Schrittgeschwindigkeit fahren. BGM Strobl erwidert, dass in einer Begegnungszone 20 km/h gefahren werden darf und jeder Fußgänger einen imaginären Übergang hat - er ist dem Fahrzeugverkehr gleichberechtigt gestellt. Die Bevölkerung will aber dass die Kinder auf dem unteren Straßenbereich spielen, daher bringt eine Begegnungszone keine diesbezügliche gesetzliche Verbesserung - zumal diese erst ab einem Fußgängeraufkommen ab 400 Fußgängerquerungen in einer Stunde genehmigt wird. Eine Spielstraße wiederum darf nicht durchfahren werden, das heißt, dass es für den oberen Bereich der Aste eine andere Zufahrt geben müsste. Dies ist nicht der Fall, da diese ein Privatweg ist. Die von GR Dr. Brugger aufgeworfene Geschwindigkeitsbeschränkung von 10 km/h findet keine Anklang, es wird auf die Eigenverantwortlichkeit und auf die notwendige Rücksicht der Fahrzeuglenker gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hingewiesen und gesetzt.. Auch wären sonst in anderen Straßen ähnliche Maßnahmen notwendig (Grubenweg, Pfarrtal, Dr.-Karl-Ott-Straße). VBGMⁱⁿ Allmaier-Flögel möchte nicht, dass im Gemeinderat diesbezüglich mehr diskutiert als es schon einen scheinbaren Konsens zwischen BGM und Bewohnern gibt. BGM Strobl führt hierzu aus, dass die Besprechung mit den Bewohnern insofern sehr viel gebracht hat, als dass sich diese untereinander austauschen konnten und alle Meinungen an einem Tisch diskutiert wurden. Ein Bewohner bemängelte den Verkehrsspiegel, den der Großteil der Anrainer sehr positiv sahen. Einige Bewohner wollten die Möglichkeit des Spielens auf der Straße erreichen, wussten aber, dass dies rechtlich nicht möglich ist. Die Sicherheit der Kinder wurde darin in Gefahr gesehen, dass sich einige Autolenker nicht an die

Geschwindigkeitsbeschränkung halten würden. Über die rechtlichen Möglichkeiten wurden die Anrainer bis ins Detail informiert, zumal einer der anwesenden Anrainer ein Rechtsanwalt ist und sich auch diesbezüglich zu Wort gemeldet und die Anwesenden aufgeklärt hat. Für BGM Strobl ist der Eindruck entstanden, dass die Bewohner erkannt haben, dass sie dieses Problem selber lösen müssen, da dieses mit rechtlichen Maßnahmen (Spielstraße, Begegnungszone) nicht möglich ist. Und das geht nur über die gegenseitige Rücksichtnahme. GR Dr. Brugger nimmt das so zur Kenntnis und wird mit den an ihn herangetretenen Anrainern ein Gespräch führen

- Auf Anfrage von GRⁱⁿ Eder in Sachen Jagglerhof bringt BGM Strobl zur Kenntnis, dass in Bezug auf laufende Verfahren keine Auskünfte gegeben werden dürfen. Die Benützungsuntersagung ist rechtskräftig vom LVwG bestätigt und es wurde mit 8.06.2017 ein Räumungstermin gesetzt. Parallel dazu ist ein Bauverfahren über die bewilligungsfähigen Änderungen im Gange, die Bauverhandlung ist für 29.05.2017 ausgeschrieben. Wenn in diesem Verfahren alles den gesetzlichen Vorgaben entspricht kann dann auch die Benützungsbewilligung erteilt werden und die Räumung könnte somit verhindert werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen schließt der BGM die Sitzung um 22:48 Uhr.

Der Bürgermeister

Der Schriftführer

Gemeinderäte

Anhang A - Kanalordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat im Beschluss vom 22. Mai 2017 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Meter festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Anschlusspflicht besteht nur hinsichtlich der Abwässer gemäß TiKG 2000 § 2 Abs. 1, nicht hinsichtlich der Niederschlagswässer. Die Anschlusspflicht gemäß TiKG 2000 § 2 Abs. 2 besteht auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.

Die Lage der Trennstelle wird derart festgelegt, dass sich diese in einem Abstand von 1 Meter von der Rohrachse des Anschlusskanals bzw. Sammelkanals entfernt befindet.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Tafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft. Die auf Grundlage der bisherigen Verordnung rechtskräftig erlassenen Anschlussbescheide bleiben unberührt.

Aldrans, am 22. Mai 2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Anhang B - Kanalgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 22. Mai 2017 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, folgende Kanalgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Einteilung der Gebühren:

Zur Deckung der Kosten der Gemeindekanalanlage erhebt die Gemeinde Gebühren in der Form einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Benützungsg Gebühr.

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr dient der teilweisen Deckung der Kosten, die der Gemeinde durch die Herstellung der zum Anschlusszeitpunkt bestehenden Kanalanlagen entstanden sind.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des bewilligten Bauvorhabens an die Gemeindekanalisation.
- (3) Die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr der auf dem angeschlossenen Grundstück stehenden Gebäude ist die Baumasse im Sinne des § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 - TVAG 2011, LGBl. 58, zuletzt geändert durch LGBl. 26/2017, sofern keine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegt.
- (4) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau abgerissener Gebäude entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Sofern die frühere Anschlussgebühr auf der Grundlage der verbauten Fläche und der Geschoßzahl vorgeschrieben wurde, gilt als frühere Bemessungsgrundlage das Produkt von verbauter Fläche mal Geschoßzahl mal Geschoßhöhe.

§ 3 Berechnungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr für Gebäude beträgt € 5,50 pro m³ der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch € 1.650,00, dies entspricht einer Bemessungsgrundlage von 300 m³. Für Schwimmbäder beträgt die Anschlussgebühr pro m³ Fassungsraum € 14,00.
- (2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind jene Gebäudeteile, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen (wie z.B. Scheunen, Silos und Ställe) - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des § 2 gegeben ist).

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes, der Instandhaltung, der Verbesserung, der Erneuerung und der Erweiterung der Gemeindekanalanlage für die laufende Benützung eine Benützungsgebühr.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Benützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 5 Berechnungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage der laufenden Kanalbenützungsgebühr ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in m³. Für jedes Objekt, das an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, wird eine Mindestmenge von 100 m³ der Bemessungsgrundlage verrechnet.
- (2) Die laufende Kanalbenützungsgebühr beträgt € 2,15 pro m³ Wasserverbrauch.

§ 6 Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

- (1) Vom Wasserbezug werden den Besitzern von Rasen- und Gartenflächen pro Objekt pauschal 10 m³ für jene Wassermenge abgezogen. Sollte für das Gartenwasser, wie in der Wasserleitungsverordnung vorgesehen, ein eigener Wasserzähler als Subzähler installiert sein, so wird die von diesem abgelesene Menge von der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht.
- (2) Für viehhaltende Landwirte, die keinen eigenen Wasserzähler für den Stall haben, werden aufgrund der jeweils letzten Viehzählung pro Großvieheinheit (GVE) 15 m³ als Freibetrag in Abrechnung gebracht. Für alle anderen Landwirte wird für das Stallwasser, welches nicht in das Kanalnetz gelangt, keine Kanalbenützungsgebühr vorgeschrieben. Dieser Subzähler wird seitens der Gemeinde gegen Verrechnung der jährlichen Mietgebühr zur Verfügung gestellt.

§ 7 Großabnehmertarif

Für die 1.000 m³ übersteigende Menge wird bei Gewerbebetrieben pro Kubikmeter 50% der Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzt.

§ 8 Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren werden mittels Rechnung vorgeschrieben. Im 2. und 3. Quartal eines jeden Jahres werden jeweils 1/3 des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben und im 4. Quartal erfolgt die Abrechnung und Vorschreibung der Gebühr aufgrund der Meldung des Wasserzählerstandes zum Stichtag.

Alle in dieser Verordnung angegebenen Gebühren sind in der Höhe nach zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens der Verordnung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %) angegeben. Die Gebühren und Mindestmengen können vom Gemeinderat jederzeit neu verordnet werden.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Anschlussgebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
- (2) Zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Kanalgebührenordnungen außer Kraft.

Aldrans, am 22. Mai 2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Anhang C - Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 22. Mai 2017 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2 Anschluss- und Benützungszwang

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Aldrans besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4 Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5 Wasseranschluss und Anschlussleitung

Die Gemeinde oder ein unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde beauftragtes und hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6 Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden. Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung und dgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 7 Wasserlieferung

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8 Wasserzähler

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 9 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10 Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

Aldrans, am 22. Mai 2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Anhang D - Wasserleitungsgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 22. Mai 2017 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen.

§ 1 Einteilung der Gebühren:

Zur Deckung der Kosten der Gemeinde- Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Gebühren in der Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Benützungsgeld sowie einer Zählermietgebühr.

§ 2 Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr dient der teilweisen Deckung der Kosten, die der Gemeinde durch die Herstellung der zum Anschlusszeitpunkt bestehenden Wasserversorgungsanlagen entstanden sind.
- (2) Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des bewilligten Bauvorhabens an die Gemeindewasserleitung.
- (3) Die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr der auf dem angeschlossenen Grundstück stehenden Gebäude ist die Baumasse im Sinne des § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 - TVAG 2011, LGBl. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr 26/2017 sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 6 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 6 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau abgerissener Gebäude entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn insoweit als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Sofern die frühere Anschlussgebühr auf der Grundlage der verbauten Fläche und der Geschoßzahl vorgeschrieben wurde, gilt als frühere Bemessungsgrundlage das Produkt von verbauter Fläche mal Geschoßzahl mal Geschoßhöhe.
- (5) Die Anschlussgebühr für Gebäude beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung € 2,86 pro m³ der Bemessungsgrundlage mindestens jedoch € 858,00, dies entspricht einer Bemessungsgrundlage von 300 m³. Für Schwimmbäder beträgt die Anschlussgebühr pro m³ Fassungsraum € 14,00.
- (6) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Scheunen Tennen, Städel, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- überdachte Unterstände (Holzlegen) und Schuppen, die ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 2 gegeben ist);

§ 3 Benützungsgebühr

- (1) Die Gemeinde erhebt zu Deckung der Kosten des Betriebes, der Instandhaltung, der Verbesserung, der Erneuerung und der Erweiterung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage für die laufende Benützung eine Benützungsgebühr, einschließlich die Darlehenstilgung, die Verzinsung und die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des ersten Wasserbezuges.

§ 4 Berechnung der Wasserbenützungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage der Wasserbenützungsgebühr ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserbezug in m³. Die Zählerablesung erfolgt jährlich mit Stichtag 1. September.
- (2) Für jedes Objekt, das an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, wird eine Mindestmenge von 100 m³ der Bemessungsgrundlage verrechnet.
- (3) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt € 0,63 pro m³ Wasserverbrauch.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für jeden Wasserzähler € 7,90 jährlich.

§ 6 Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren werden mittels Rechnung vorgeschrieben. Im 2. und 3. Quartal eines jeden Jahres werden jeweils 1/3 des Vorjahresverbrauches vorgeschrieben und im 4. Quartal erfolgt die Abrechnung und Vorschreibung der Gebühr aufgrund der Meldung des Wasserzählerstandes zum Stichtag.

Alle in dieser Verordnung angegebenen Gebühren sind in der Höhe nach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 10 %) angegeben. Die Gebühren und Mindestmengen können vom Gemeinderat jederzeit neu verordnet werden.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Anschlussgebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
- (2) Zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tage der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Wasserleitungsgebührenordnungen außer Kraft.

Aldrans, am 22. Mai 2017

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister